



# Vereinsförderungsrichtlinien der Gemeinde Biebergemünd

## I. Grundsatz

- a) Die Gemeinde Biebergemünd unterstützt jährlich die im Bereich der Gemeinde ansässigen Vereine in Höhe der im Haushalt dafür vorgesehenen Finanzmittel und in Verbindung zu diesen Richtlinien.

Sie sieht darin eine Anerkennung für das die Gemeinde prägende kulturelle und gesellschaftliche Vereinsleben.

Die finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde soll die Initiativen der Vereine zur finanziellen Selbsterhaltung nicht überflüssig machen, sondern diese Initiativen vielmehr beleben, die Zusammenarbeit vertiefen und öffentlich bekunden. Die Selbstverständlichkeit der Betroffenen soll gewahrt werden.

- b) Kirchliche und politische Organisationen, Berufsverbände und Feuerwehren sind von der Förderung durch diese Richtlinien ausgeschlossen.

## II. Vereine im Sinne dieser Richtlinien sind

1. Kulturvereine in der Gemeinde Biebergemünd
2. Sportvereine in der Gemeinde Biebergemünd
3. Sonstige Vereine in der Gemeinde Biebergemünd

**deren Mitgliederzahl zu mehr als der Hälfte (51%) aus Biebergemünd stammen bzw. dort ihren ständigen Wohnsitz haben. Die Mitgliederzahl ist dem Gemeindevorstand auf Anfrage nachzuweisen.**

- a) Gemeinnützige Vereine werden vorrangig gefördert.
- b) Eingetragene Vereine werden nachrangig gefördert.
- c) Nicht eingetragene Vereine sind von der Förderung ausgeschlossen.

Ausnahmen beschließt der Gemeindevorstand.

## III. Grundförderung

Gemeinnützigen und eingetragenen Vereinen wird jährlich eine auf den Stand der aktiven Mitglieder bezogene Zuwendung gewährt. Stichtag ist der 01. Oktober, zu dem diese Vereine unaufgefordert den Stand ihrer aktiven Mitglieder zu melden haben. Aktive Mitglieder unter 21 Jahren sind besonders aufzuführen.

### Die Beihilfe beträgt:

Bei aktiven Mitgliedern bis 21 Jahren

- a) 3,00 Euro pro Mitglied bei gemeinnützigen Vereinen
- b) 2,00 Euro pro Mitglied bei eingetragenen Vereinen

## **IV. Zuschüsse**

### **1. Übungsleiter**

Für Sport- und Kulturvereine in der Gemeinde Biebergemünd wird jährlich ein Zuschuss in Höhe von 100,00 Euro je Übungsleiter (Trainer, Dirigent etc.) gewährt. Der Einsatz von lizenzierten Übungsleitern ist nachzuweisen.

### **2. Noten, Bekleidung und Instrumente für Gesang- bzw. Musikvereine**

- a) Die Anschaffung von Notenmaterial kann auf Antrag mit 15 % des Kaufpreises bezuschusst werden, jedoch nur maximal 150,00 Euro pro Jahr.
- b) Der Ankauf einheitlicher Kleidung, die ausschließlich dem Erscheinungsbild des Klangkörpers dient, kann auf Antrag in Höhe von bis zu 15 % des Kaufpreises bezuschusst werden, maximal jedoch 1000,00 Euro pro Jahr und Verein.
- c) Der Ankauf von Instrumenten sowie die Reparatur kann auf Antrag bis zu 15 % des Kaufpreises bzw. der Reparaturkosten bezuschusst werden, maximal jedoch 750,00 Euro pro Jahr und Verein.

### **3. Sportgeräte und langlebige Anschaffungen**

Die Anschaffung langlebiger Geräte, die ausschließlich dem Sport oder Sportbetrieb dienen, kann in Höhe von bis zu 15 % des Kaufpreises bezuschusst werden, maximal jedoch 750,00 Euro pro Jahr und Verein. Hierunter fallen auch Anschaffungen kultureller Vereine (z. B. Vereinsschrank etc.). Nicht bezuschusst werden hierbei kurzlebige, persönliche Ausrüstungsgegenstände (z. B. Bälle, Trikots etc.)

### **4. Jubiläen**

Bei Vereinsjubiläen mit 25, 50, 75, 100 Jahren usw. wird eine Ehrengabe von 6,00 Euro pro Jahr gewährt. Bei allen anderen Jubiläen wird die Höhe der Ehrengabe auf 125,00 Euro festgesetzt.

### **5. Veranstaltungen**

Kulturelle Veranstaltungen, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, können, soweit sie

- |                                   |     |             |
|-----------------------------------|-----|-------------|
| a) für die Gemeinde von Bedeutung | mit | 150,00 Euro |
| b) von regionaler Bedeutung       | mit | 200,00 Euro |
| c) von überregionaler Bedeutung   | mit | 250,00 Euro |

pro Veranstaltung und Verein bezuschusst werden.

### **6. Betriebskostenzuschüsse für Vereinsanlagen**

Den Biebergemünder Vereinen wird zum Betrieb ihrer vereinseigenen Anlagen ein jährlicher Betriebskostenzuschuss von 50% der Wasser- und Kanalgebühren gewährt.

## **V. Kinder- und Jugendfahrten**

Auf Antrag gewährt die Gemeinde Biebergemünd für mehrtägige Kinder- und Jugendfahrten Biebergemünder Vereine je Teilnehmer aus Biebergemünd, ohne eigenes Einkommen bis zum 21. Lebensjahr eine Zuwendung von 2,00 Euro pro Tag. Für Zeltlager beträgt die Zuwendung 1,50 Euro pro Tag und Teilnehmer. In dem zu stellenden Antrag sind die Anzahl der Teilnehmer unter 21 Jahren ohne eigenes Einkommen aus Biebergemünd, die Dauer der Fahrt und die Übernachtungsstätte anzugeben.

## **VI. Investive Baumaßnahmen**

Die Gemeinde Biebergemünd bezuschusst auf Antrag investive und förderungswürdige Baumaßnahmen förderungswürdiger Vereine. Diese Baumaßnahmen sollen vor allem der Erhaltung und Ausübung der Vereinsziele dienen.

Zuschüsse werden nur dann gewährt, wenn die Träger förderungswürdiger Vorhaben zumutbare Vor- bzw. Eigenleistungen erbringen.

Eine Kostenaufstellung eines Architekten ist der Gemeindeverwaltung vor Beginn der Baumaßnahme vorzulegen. Bemessungsgrundlage des Zuschusses, der 15 % der Kosten für die Baumaßnahme, einschließlich Eigenleistung, beträgt, ist die Schlussrechnung. An Eigenleistung werden 15,00 Euro pro Stunde zugrunde gelegt. Stundennachweise sind vorzulegen. Die Schlussrechnung ist der Gemeindeverwaltung vorzulegen. Die Maßnahmen müssen rechtzeitig vorher bei der Gemeinde mit Kostenvoranschlag angemeldet werden. Mögliche Zuschüsse anderer Stellen sind voll auszuschöpfen.

## **VII. Pokal- und Sachspenden**

Die Gemeinde Biebergemünd beteiligt sich bei Meisterschaften, Wettbewerben und Ehrungen Biebergemünder Vereine mit Pokal- bzw. Sachspenden in Höhe von höchstens 100,00 Euro pro Verein.

## **VIII. Schlussvorschriften**

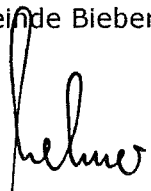
Auf die Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand.

## **IX. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die Vereinsförderungsrichtlinien vom 21.12.2009 außer Kraft.

Biebergemünd, den 14.02.2012

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Biebergemünd

  
(Weber)  
Bürgermeister

